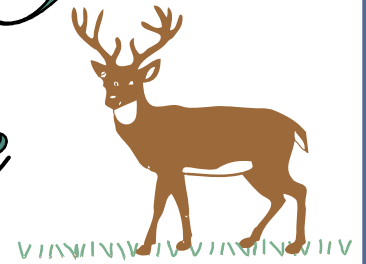




Hirschfelder Landbote



Jahrgang 2025

Erscheinungstermin: 30.04.2025

Ausgabe: Mai

Der Bürgermeister gratuliert

*wird in der Online-Ausgabe
nicht veröffentlicht!*



Herzliche Einladung zum Dorf-Flohmarkt

am Samstag, dem 10.05.2025

ab 10.00 Uhr auf dem

Parkplatz „Weißer Hirsch“

Tische bitte selbst mitbringen

Standgebühren fallen keine an

Aufbau ab 9.00 Uhr möglich

Für eine heiße Wurst und

ein kaltes Getränk sorgt

der Jugendclub Hirschfeld.

Bitte Anmeldung unter 037607/6933

Anke Völkel

Veranstaltungen im Monat Mai:

für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft
Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg
(mehr Informationen in den aktuellen Amtsblättern,
sowie den jeweiligen Internetauftritten)

Samstag, 03.05.2025

11.00 Uhr-24.00 Uhr, 170 Jahre Freiwillige
Feuerwehr Kirchberg am Gerätehaus
Lengenfelder Straße 37 u.a. mit Schauübung,
Zaubershow, den Schalmeienfreunden
Falkenstein, Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr
Kirchberg.

mehr: www.kirchberg.de -> Veranstaltungen

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 9. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschfeld am 16.04.2025 im Feuerwehrgerätehaus in Hirschfeld wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 15/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 16.04.2025.

Beschluss-Nr.: 16a/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt für die Errichtung einer weiteren Sirene die Einstellung einer überplanmäßigen investiven **Auszahlung** in Höhe von 4.850,00 € in den Haushalt 2025 unter der Maßnahme SIRENE01. Die Mittel werden der Liquiditätsrücklage entnommen.

Beschluss-Nr.: 16b/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt in Ergänzung des Beschlusses 44b/2023 als vierte Sirene den Neubau einer Dachsirene auf dem kommunalen Gebäude Flurstück 63/4 der Gemarkung Voigtsgrün.

Beschluss-Nr.: 17/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld bestätigt die vorliegende Kostenfeststellung für die Baumaßnahme „Neubau Futterküche im Tierpark Hirschfeld“ in der Höhe von 653.797,73 € brutto.

Beschluss-Nr.: 18/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 113/52 der Gemarkung Hirschfeld in Größe von ca. 600 m² zum Kaufpreis von 5,50 €/m².

Alle Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

Beschluss-Nr.: 19/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH lastend am Flurstück 108/1 der Gemarkung Niedercrinitz.

Die Dienstbarkeit sichert eine vorhandene Abwasserleitung.

Die allseitigen Kosten für diese Eintragung trägt die Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH.

Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolgt ohne Entschädigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des RZV.

Beschluss-Nr.: 20/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Geldspende mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 100,00 € gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2025 liegt laut

§ 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 02. Mai bis 12. Mai 2025 öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzen (Zimmer 200), Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg sowie in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41 in 08144 Hirschfeld, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben vom Zeitpunkt der Auslegung bis zum 21. Mai 2025 die Möglichkeit, gegen diesen Entwurf Einwendungen zu erheben.

Rainer Pampel
Bürgermeister

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, den 21.05.2025 um 19:00 Uhr in Hirschfeld statt.*

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen.

(* Änderungen vorbehalten)

Jäger von Hirschfeld informieren

Brut- und Setzzeit vom 01.03. – 15.07.



Wichtige Informationen zur Setzzeit:

In den kommenden Monaten ist die Brut- und Setzzeit, in der viele Wildtiere ihre Jungen großziehen. **Um die Tiere und**



ihren Lebensraum zu schützen, bitten wir alle Hundebesitzer, ihre Hunde beim Spaziergang unbedingt anzuleinen und auf den Wegen zu bleiben. Dies verhindert, dass die Tiere gestört oder gefährdet werden. Schon der Geruch eines Hundes kann dazu führen, dass Wildtiere sich bedroht fühlen oder ihre



Jungen abstoßen, was dazu führt, dass die Jungtiere verhungern und leichte Beute für Raubwild sind. Wir bitten um Verständnis und danken Ihnen für Ihre Unterstützung für unsere Natur!

Die Jägerschaft Hirschfeld

Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 02., 16. und 30.05.
neu in Niedercrinitz (Culitzscher Str., Kirchberger Str., Talstraße 1 - 15, 37 - 73, 2 - 26, Wiesenweg
Donnerstag, 01., 15. und 29.05. (01.05. wird nachgefahren)
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 08. und 22.05.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 06. und 20.05.
Ausnahmen - ungerade KW:
Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, 09. und 23.05.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Amtsblatt des Landkreises bzw. auf dessen Homepage <https://www.landkreis-zwickau.de/abfall>

Kitas

Kindergarten "Schmetterling"

Der nächste Krabbelnachmittag findet am Freitag, dem 22.05.2025, 14.45 - 15.45 Uhr in der KITA Hirschfeld statt.
M. Rank
Kita Leiter



Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:
Der nächste Krabbelvormittag findet am Montag, dem 05.05.2025 von 9.30 bis 10.30 in der KITA Niedercrinitz statt.
B. Baumann
Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

Wir treffen uns am Donnerstag, den 08.05.25 um 10.00 Uhr am Bürgerhaus Weißer Hirsch, fahren gemeinsam nach Wilkau-Haßlau (Parkplatz am Friedhof) und wandern dann im Plotzschgrund. Einkehr steht noch nicht fest.

Viele Grüße Heidrun und Birgit

*Heidrun Tischer Tel. 037607/5497 und
Birgit Hendel 037607/5448*

Niedercrinitz

Am Dienstag, den 20.05.2025 ab 14:00 Uhr laden wir alle Seniorinnen und Senioren zum Grillnachmittag an der

Gemeinde in Niedercrinitz ein.

Eure Christa Schürer und das fleißige Helferteam

Die Bibliothek (Im Gemeindeamt EG, 1. Tür rechts)

ist im Monat Mai am Freitag, den 09.05. und 23.05., jeweils von 16 Uhr - 17 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns auf fleißige Leser.

Euer Biboteam

Sonstiges

Die Rentenversicherung vor Ort

Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Frau Liane Benndorf, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch.

Die Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Neumarkt 2, Raum 104, 1. Etage statt.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 037602/70864 erforderlich.

Liane Benndorf, Versichertenberaterin

LEADER fördert

**... ländliche Räume vielfältig.
... jetzt noch besser!
... vielleicht bald Ihr Projekt?**

Unsere Themen:

für Dorfgemeinschaften (u.a. Kommunen, Vereine, Kirchgemeinden)

- Treffpunkte drinnen und draußen
- Dorfdialog und Ehrenamt
- Moderne Heimatkunde
- Kunst & Kultur
- Förderung der Naherholung

für Unternehmen

- Gebäudesanierungen
- techn. Anlagen und Maschinen
- Modernisierung & Neuschaffung von innov. Beherbergungen
- Aufbau & Vertiefung regionaler Wertschöpfungsketten
- Vorhaben der Grundversorgung
- Förderung der Naherholung

für alle

Wertschöpfungsketten, Information-Beratung-Bildung, Mobilität, (Gebäude-)Begrünungen, Teichsanierungen, Abbrüche

für Privatpersonen

- Gebäudesanierung zu Hauptwohnzwecken
- Mietwohnungsbau auf Mehrseithöfen



Kofinanziert von der Europäischen Union



ZUKUNFTSREGION ZWICKAU

Jetzt informieren und beraten lassen!
Nächste Einreichfrist: 16. Mai oder im Herbst!
Europa wirkt vor Ort!

www.zukunftsregion-zwickau.eu/leader-2023-2027

Wetterspruch

*Ist's im Mai recht kalt und naß,
haben Maikäfer wenig Spaß.*

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	04.05.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Schulz in Hirschfeld
Sonntag,	11.05.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Jakal in Wolfersgrün
Sonntag,	18.05.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Chor in Hirschfeld
Sonntag,	25.05.	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Schünke in Hirschfeld
Donnerstag,	29.05.	11:00 Uhr	Gottesdienst im Hof der Familie Gunstheimer in Voigtsgrün zu Christi Himmelfahrt mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth und Chor mit anschließendem Grillen*

(* Änderungen vorbehalten)



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	11.05.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	25.05.	10:30 Uhr	Gottesdienst*

Bitte aktuelle Aushänge der Kirchgemeinde beachten!

(* Änderungen vorbehalten)



Römisch-katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Zwickau, Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg

Kontakt über das zentrale Pfarrbüro:

Tel.: 0375 29 41 90

Mail: kontakt@heifa-zwickau.de

Samstag: 17.00 Uhr Heilige Messe



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.heilige-familie-zwickau.de/ortsgemeinden/kirchberg-maria-koenigin-des-friedens>

Fußballansetzungen

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

1. Kreisklasse, Staffel 1 - Herren:

04.05.	11:00 Uhr	ACL Zwickau	-	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2
11.05.	12:30 Uhr	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	-	SV 1861 Kirchberg 2
17.05.	12:30 Uhr	SV Motor Zwickau-Süd 2	-	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2
25.05.	12:30 Uhr	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	-	SV Muldentale Wilkau-Haßlau 2



LEADER vor Ort

LEADER entwickelt die ländlichen Räume im Zwickauer Land, mit Ihnen.

Zukünftig verlegt das LEADER-Management seinen Arbeitsort in seine Kommunen und wird einmal im Quartal auch bei Ihnen vor Ort sein.

Kommen Sie mit Ihren Ideen vorbei, für Ihren Verein oder Ihre Initiative, leerstehende Gebäuden, Ihr Unternehmen oder Ihre Kirchgemeinde.

Wir beraten Sie zu Umsetzungsmöglichkeiten mit

LEADER und helfen bei der Suche anderer Fördermittel. Neutral und kostenfrei.

Der nächste Termin in Hirschfeld:

Vor Ort im Pfarrhaus Hirschfeld

Stangengrüner Straße 5, 08144 Hirschfeld

Donnerstag, 08. Mai 2025, 15:00 bis 18:00 Uhr

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld

Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037607) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Schürer; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,

E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz

Öffnungszeiten Gemeindeamt: Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats

1. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld am 08.04.2025

Am 08.04.2025 fand die 1. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft (Wahlperiode 2024 – 2029) im Ratssaal des Rathauses Kirchberg statt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1/2025

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs für das Jahr 2025 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2025 beträgt 2.732.800 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2025 beträgt 283.400,00 €.

Beschluss 2/2025

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 08.04.2025.

Kirchberg, d. 09.04.2025

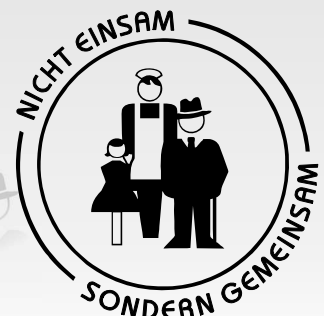
D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende

ANZEIGE

SOZIALSTATION OBERCRINITZ und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg • Telefon 037462 / 284 - 0
Email: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de • www.sozialstation-obercrinitz.de

- Häusliche Alten- u. Krankenpflege
- Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Betreutes Wohnen in Obercrinitz, Am Winkel 3 und Kirchberg, Lengenfelder Str. 8



Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 08. April 2025

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Bekanntgabe vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der Sitzung am 25.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in der Sitzung am 27.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in der Sitzung am 10.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in der Sitzung am 19.02.2025 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in der Sitzung am 08.04.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten und Schädlingen
- § 7 Verschmutzungen
- § 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 16 Hausnummern und Briefkästen

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

- § 17 Abbrennen offener Feuer

- § 18 Anpflanzungen
- § 19 Notdurft
- § 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortpolizeibehörde vorzuweisen.

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen

- (1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung steht.
- (4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulagern, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung des Betretens seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mitteln, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.
- (8) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Cramitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

§ 7 Verschmutzungen

Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Warteäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt

- a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmierem, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
- b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortpolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.

- (2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortpolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres) in den Wäldern und Fluren.
- (4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.
- (2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielfläche, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielfeld öffentlich aus.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sonstige Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht:
 - a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
 - b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher

als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.

- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudedecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichem Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums

zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abrenntag mitzuführen.

- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 19 Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 20 Schneeeberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder Besitzer haben Schneeeberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechenden Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 724) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Graffiti aufbringt und Banner anbringt, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen versieht bzw. Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmierern von Flächen durch andere veranlasst;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde an einer Leine geführt werden;

6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 keine Hilfsmittel zur Aufnahme mitführt und vorweisen kann;
9. die in § 6 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Befall nicht trifft;
10. entgegen § 6 Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Schädlingsbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Schädlingsbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Befall beseitigt ist;
11. entgegen § 6 Abs. 4 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt; Warnzettel nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt;
12. als Verpflichteter entgegen § 6 Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 6 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
13. entgegen § 7 Flächen im Sinne von § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle verschmutzt;
14. entgegen § 8 Abs. 1 Reinigungsvorgänge durchführt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 Ölwechsel durchführt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 Handlungen begeht, die die Nachtruhe stören;
17. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk abbrennt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u.ä. so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsräumen zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Sport- und Spielstätten benutzt;
21. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten in einer Zeit durchführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stört;
22. entgegen § 15 Abs. 1 in Wertstoffcontainer an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
23. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe usw. auf oder neben die Container stellt oder legt;
24. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen und Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
25. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände und sonstige Abfälle früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abstellt und nicht entsorgte Gegenstände nicht spätestens einen Tag danach unverzüglich als Verursacher entfernt;
26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
27. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
28. entgegen § 16 Abs. 3 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder ein anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;
29. entgegen § 17 Abs. 1 Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
30. entgegen § 17 Abs. 2 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Feuer Brennstoffe einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;
31. entgegen § 17 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abrenntag nicht mit sich führt.

32. entgegen § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
33. entgegen § 18 Abs. 2 städtische Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
34. entgegen § 19 seine Notdurft verrichtet;
35. entgegen § 20 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst;

- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 außer Kraft.

Kirchberg, den 08.04.2025

D. Obst
Bürgermeisterin und Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

- "Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Stabile Trinkwasserversorgung und sichere Abwasserentsorgung mit den Wasserwerken Zwickau – Teil 3

Die Wasserwerke Zwickau sind für die sichere Versorgung der Menschen in unserer Region mit Trinkwasser und für die verlässliche Entsorgung des Abwassers zuständig. Wichtige Kennzahlen, interessante Fakten sowie einen Ausblick auf kommende Herausforderungen stellt Ihnen unsere Artikelserie vor, diesmal liegt der Schwerpunkt bei der Abwasserentsorgung.

Überwiegend zentrale Abwasserentsorgung

168.000 Einwohner sind direkt an das zentrale Abwassernetz der Wasserwerke Zwickau angeschlossen. Das verschmutzte Wasser wird dabei über ein Kanalnetz von 1.300 km und 82 Pumpwerke unseren 51 Kläranlagen zugeführt. Dabei werden 6,4 Mio. m³ Schmutzwasser pro Jahr gereinigt, um wieder in den Wasserkreislauf zurückgeleitet zu werden. Bezieht man die Kleinkläranlagen mit ein, entsorgen heute nahezu alle Einwohner ihre Abwässer dem Stand der Technik entsprechend.



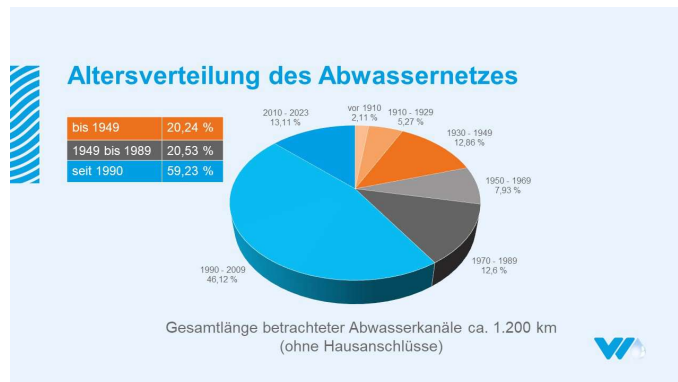
Sinkende Abwassermengen in unserer Region

Die Entwicklung der Schmutzwasserentsorgung verläuft analog zur Trinkwasserversorgung und ist sowohl in unserem Versorgungsgebiet als auch im gesamten Bundesgebiet rückläufig. Diese sinkenden Schmutzwassermengen führen zu geringeren Umsatzerlösen. Gleichzeitig müssen die Abwassernetze und -anlagen mit einem großen Aufwand – sowohl personell als auch finanziell – aufrechterhalten werden.

Investitionen im gesamten Entsorgungsgebiet

Wir investieren kontinuierlich in den Neubau und die Erneuerung der Abwassernetze sowie von baulichen Anlagen – trotz sinkender Einwohnerzahlen. Von 1993 bis 2024 haben wir im Bereich Abwasser insgesamt über 540 Mio. € (netto) investiert. Allein in den vergangenen vier Jahren wurden rund 52 Mio. € (netto) ausgegeben. Für die nächsten Jahre sind weitere Investitionen von jährlich ca. 15 Mio. € vorgesehen. Diese Gelder fließen in die

- Erneuerung von circa 5 bis 6 km Abwasserkanälen pro Jahr und in die Ertüchtigung bzw. den Neubau von wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Kläranlagen.
- Die jährliche Erneuerungsquote unseres Abwassernetzes liegt derzeit unter den von uns angestrebten 1 %. Daher wollen wir diesen Anteil erhöhen, um langfristig einen zuverlässigen Betrieb gewährleisten zu können. Die folgende Grafik verdeutlicht, dass rund 40 % unseres Abwassernetzes älter als 35 Jahre sind, also zur bis zur deutschen Wiedervereinigung gebaut wurden. Aufgrund des Alters unseres Abwassernetzes und unserer Abwasseranlagen sind auch zukünftig hohe Investitionen notwendig, beispielsweise wurden und werden auf unseren Zentralen Kläranlagen Belüftungselemente ausgetauscht sowie dringend notwendige Sanierungen



durchgeführt.

Um die umweltgerechte Abwasserentsorgung zu gewährleisten, sind regelmäßige Spülungen der Kanäle mit großer Technik notwendig. In einigen Regionen muss das Abwasser aufgrund geografischer Gegebenheiten aufwendig über Pumpwerke zu den Kläranlagen geleitet werden. Darüber hinaus sind in der Abwasserentsorgung komplexe Umweltauflagen zu erfüllen. Hierzu zählen

- die Energieneutralität in Kläranlagen,
- die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm sowie
- die Umsetzung des Mischwasserkonzeptes, um die Abwasserentsorgung für die nächsten Jahrzehnte zuverlässig bewältigen zu können.

Diese drei Themenkomplexe resultieren aus umweltpolitischen Forderungen und werden mit den Zukunftsthemen der Trinkwasserversorgung im vierten Teil unserer Artikelserie detaillierter erläutert.



Aktuelle Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten und Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie auf der Website der Lochmühle unter: www.lochmuehle-hirschfeld.de oder erfragen diese unter 0178 3045127.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freunde der Lochmühle



Wir sagen DANKE!

Auf diesem Weg möchte sich der Feuerwehrverein Hirschfeld e. V. bei all seinen fleißigen Helferinnen und Helfern, die zum Frühjahrsputz am 05.04.2025 kräftig mit angepackt haben, bedanken. All unsere Vorhaben konnten Dank Eurer Unterstützung umgesetzt werden.

Der Schubertweg wie auch der Mordstein haben nun eine neue Sitzgelegenheit für Wanderer und unser Dorfplatz erstrahlt im neuen Glanz durch die Erneuerung der Bepflanzung, die Beseitigung des Unkrautes und die neu angelegte Parkplatzbegrenzung.

Auch der Eingang vor der Gaststätte „Weißer Hirsch“ wurde auf Vordermann gebracht und das Beet neu bepflanzt.

Die Seitengräben der Ortszufahrten wurden von herumliegendem Müll befreit

Aber nicht nur die Umsetzung unserer geplanten Vorhaben war ein voller Erfolg, sondern auch die Gemeinschaft, die dadurch unser Dorf wieder etwas näher zusammenrücken ließ, sei es bei der Arbeit oder beim anschließenden gemeinsamen Grillen.

Wir möchten uns auch bei all jenen bedanken, die uns mittels Technik und Baumaterialien unterstützt haben.

Es wird sicher nicht der letzte Arbeitseinsatz gewesen sein.

Euer Vorstand des Feuerwehrverein Hirschfeld e. V.



Baufortschritt im Tierpark



Im Zuge der Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel startete im Frühjahr 2025 im Tierpark Hirschfeld die Teichentschlammung der 3 großen Teiche, als ein Teil des Gesamtprojektes.

Mit einem immer weiter anwachsenden Fischbesatz und der Ansiedelung von unterschiedlichsten Wassergeflügel nahm im Laufe der Jahre die Sedimentbildung in den Gewässern immer mehr zu, was sich letztendlich zu einem Sauerstoff zehrenden Milieu für die Wasserbewohner und einen unattraktiven Blickpunkt für die Besucher entwickelte.

Der Eintrag von „neuem Wasser „ bestand lediglich aus dem Eintrag der umliegenden Grünflächen. Somit hatten die Teiche keinen permanenten Frischwasserzulauf, was bei Gewässern in dieser Größenordnung auf Dauer zu Problemen führt.

Da alle drei Teiche ineinanderlaufen, wurde im letzten Teich (III) mit der größten Sedimentation gerechnet und mit einer Menge von 5400 m³ angesetzt, die es zu entfernen gilt. Im Teich II rechnet man mit ca. 1000m³ und Teich I mit 3300m³Sedimentschichtdicke.



Probleme bei der Wasserableitung gab es immer wieder beim „Mönch“ in Teich III, wo sich das Wasser aufgrund von Verstopfung immer wieder anstaute. Zeitaufwendige und regelmäßige Spülungen brachten nicht das gewünschte Ergebnis, so dass auf der anderen Seite der Ablaufrohre außerhalb des Tierparkgeländes Spülungen und Rohr- Neuverlegungen stattfinden mussten.



Die ersten Sedimentabtragungen konnten mittlerweile in Teich II durchgeführt werden, nachdem im Vorfeld eine „Detektion“ durch ein Bombenräumkommando

stattfand, welche nach möglichen Sprengkörpern, Waffen, Patronen etc. das Sediment absuchten.

Nachdem Teich II mittlerweile entschlammt wurde und der Ablauf in Teich III erfolgt, kann nun nach und nach das Wasser in Teich I abgelassen werden, in dem aktuell noch hunderte Fische schwimmen, welche vor der vollständigen Entleerung alle raus gefangen und von einem Fischzüchter entgegen genommen werden.



Alle entnommenen Sedimente aus den drei Teichen werden vor Ausbringung und Ablagerung weiterhin auf mögliche Schadstoffe überprüft. Eine Sedimentschichtdicke von etwa 0,5m muss zum Schutz der Teichböden erhalten bleiben.

Das Projekt „Teichentschlammung“ wird professionell von einem erfahrenen Ingenieurbüro in regelmäßiger Abstimmung mit dem Bauamt, der Gemeinde und dem Tierpark durchgeführt und begleitet.

Nach der Sedimentabtragung und Neubefüllung der drei Teiche, inklusive der Renaturierung des Schilfgürtels im Gehege der Wollschweine und anderen Verschönerungen im Besucherbereich wird die Wasserqualität für sämtliche Wasserbewohner und die Attraktivität der Wasserflächen deutlich hervorgehoben werden.

Ulrich Graßl, Tierparkleiter

150m³ mobile Löschwasserezisterne installiert
Die Teiche im Tierpark sind nicht nur ein Gewässer für Enten, Gänse und Fische, sondern auch Löschwasserteiche. Deshalb musste eine Alternative für die Zeit der abgelassenen Teiche gefunden werden. Diese Alternative ist eben diese mobile Löschwasserezisterne, die im Bauhofbereich des Tierparks installiert wurde. Finanziert wurde die Beschaffung und der Aufbau mit über das Förderprogramm „Anpassung urbaner Parks an den Klimawandel“. Die Bauarbeiten wurden auch im Rahmen dieses Programms mit erledigt. Nur das Befüllen lief nicht wie geplant, dazu waren wieder die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr gefragt. In zwei Abendeinsätzen gelang es ihnen die 150m³ Gummiblase mit Wasser zu befüllen. Gar nicht so einfach bei dem Wasserleitungsdruck.



Pflegeeltern gesucht.

Kinder aus dem Landkreis Zwickau brauchen ein neues Zuhause.

Die Kleinsten und Schwächsten in unserer Gesellschaft - das sind unsere Kinder.

Kleine Erdenbürger, die geschützt, geliebt und gehalten sein wollen.

Doch nicht jedes Kind hat das Glück, wohlbehütet in seiner Familie aufzuwachsen.

Besonders für die Altersgruppe 0 - 6 suchen wir im Auftrag des Landkreises

Zwickau liebevolle Pflegefamilien. Denn jedes Kind braucht ein Zuhause.

Haben Sie Interesse an dieser wertvollen Aufgabe?

Wir informieren Sie gern und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:



037204 – 60188
info@lebenshaus.org
www.lebenshaus.org

Lebenshaus e.V.
Weststraße 1a
09350 Lichtenstein

Foto: © New Africa-stock.adobe.com

„Kirchberg heizt sich FRÖHLICH“

Heizungsmesse für Kirchberg und Umgebung

Wo? Ernst-Schneller-Grundschule | Schulstr. 4, 08107 Kirchberg

Wann? 23.05. 17:00-20:00 Uhr | 24.05. 10:00-13:00 Uhr
mit Kinderbetreuung

Ausstellung und Fachvorträge zu den Themen:

Heizen mit Gas, Öl, Wärmepumpe und Holz;
Hybridheizung; aktuelle Fördermöglichkeiten

Anmeldung unter: info@heizung-froehlich.de | 0173 6903860

Dirk Fröhlich

Heizungs- & Sanitärbau



Unser Bienenprojekt - Kleine Helfer ganz groß!



”

Wenn die Biene einmal von der Erde verschwindet, hat der Mensch nur noch vier Jahre zu leben. Keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, kein Mensch.

- Albert Einstein -

“

Anfang des Schuljahres startete unsere Klasse 3 ein spannendes Bienenprojekt - mit einem Hilferuf! Eine Wildbiene schrieb uns, dass ihr Lebensraum und Futter fehlen. Also fragten wir uns: **Was können wir tun?**

Wir lernten viel über Bienen - nicht zuletzt dank der tollen Unterstützung unserer Besucher: Herr Stelzer, ein engagierter Hobby-Imker, erklärte uns die Welt der Honigbienen und ließ uns frischen Wabenhonig probieren - ein echtes Highlight! Herr Schürer vom NABU Kirchberg zeigte uns die große Vielfalt der Wildbienen und alles, was sie brauchen. Kleiner Tipp: Ein zu ordentlicher Garten hilft ihnen nicht.

Dann wurde fleißig gewerkelt: Jeder baute sein eigenes Insektenhotel und stellte Samenbomben her, die jetzt im Frühling endlich ausgesät werden können. So sorgen wir für bunte Blumen und mehr Nahrung für unsere Wildbienen.

Zum Abschluss erhielten wir das Abzeichen „Wildbienen-Helden“, auf das wir sehr stolz sind!



Und jetzt seid ihr dran: Unterstützt uns und die Wildbienen - lasst euren Garten blühen und auch ruhig mal etwas wilder! So könnt auch ihr Wildbienen-Helden werden.

Die Kinder der Kl. 3 der Grundschule Hirschfeld
Text in der Computerstunde abgeschrieben von:
Lennja & Alise



Von Herzen umsorgt und betreut!

Unser ambulanter Pflegedienst in Kirchberg

- pflegerische Grundversorgung
- medizinische Behandlungspflege
- Verhinderungspflege
- Hauswirtschaft & Begleitdienste (z. B. zum Arzt, Einkauf)

Tel. 037602 64356

Johanniter-Pflegedienst
Goethestraße 7
08107 Kirchberg
www.johanniter.de/zwickau



JOHANNITER
Regionalverband
Zwickau/Vogtland

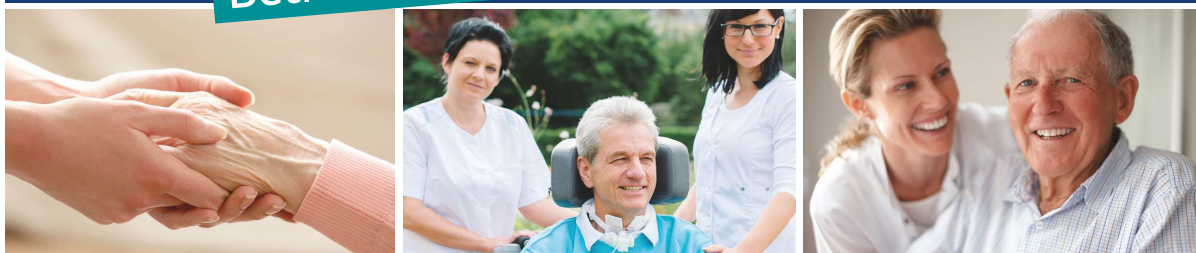
A colorful poster for '30. Radler Sonntag' (30th Cyclist Sunday) on May 11, 2025. It features two cyclists on a green hill with a blue stream. The text '30. RADLER SONNTAG' is in large blue letters. Below the illustration, it says '11. Mai 2025' and 'Denmheritz // Schlunzig Mülsen ///'. A QR code is in the bottom right corner with the URL 'www.muelser.de'.



...einfach besser betreut!

Ambulanter Pflegedienst
Ambulante Intensivpflege
Betreutes Wohnen

Kranken- und Seniorenpflege GmbH
Schwester Angela Burzick
Bahnhofstraße 9b | 08115 Lichtentanne
Telefon: 0375 529296
E-Mail: info@krankenpflege-burzick.de
www.krankenpflege-burzick.de





WIR SUCHEN DICH

• **Kindersport Betreuer/in** •

BEI INTERESSE GERN MELDEN: D. HENDEL 0472 66 89 64

- FÜR KINDER IM ALTER VON 4 BIS 6 JAHREN
- TRAINING 1 X WÖCHENTLICH FÜR 1 STUNDE (MIT AUF- & ABBAU)
- TAG NACH ABSPRACHE MIT VEREIN MÖGLICH (AKTUELL DONNERSTAGS 15:30 - 16:30 UHR)




NaturTour

Vogelstimmenwanderung

Werdauer Wald

Vogelstimmenwanderung durch und um das FFH-Gebiet Bildhölzer im Werdauer Wald.

Treffpunkt
Gasstätte Weidmannsruh
Weidmannsruh 1
08412 Werdau

10. Mai
8:00 - 11:00 Uhr




Herzlich willkommen!

Café Marie in Kirchberg

1. MAI-Feiertag 2025

Herzliche Einladung, genießen Sie unseren **guten Kaffee** mit hausgebackenen **Torten** nach Karte.



unsere Öffnungszeiten
*** Kaffeebetrieb ***
14.00 ~ 17.00 Uhr

Kontakt
037602 - 181750
info@marie-cafe.de
www.marie-cafe.de

Wo
Café Marie Kirchberg
Altmarkt 18 - 20
08107 Kirchberg

Wir bitten um Tischreservierung.

wir freuen uns auf ihren besuch!

reservierungen telefonisch unter: 037602 181 750 oder online: www.marie-cafe.de



Veranstaltungen im Walderlebnisgarten Eich

Festwoche 25 Jahre Walderlebnisgarten

- 8. Mai um 17 Uhr
Heilpflanzenführung bei „Doktor Wald“
- 9. Mai um 16 Uhr Kinderbuch-Lesung
„Waldi, der Waldwichtel“
Für Familien mit Kindern von 4 bis 10 Jahren
- 10. Mai von 13 bis 18 Uhr
Familientag
„Wald erleben mit allen Sinnen“ an vielen Stationen, Imbiss und Getränke



> Haarige Zeiten <

Komödie

Sa 26.04.25 19 Uhr

So 27.04.25 16 Uhr

Sa 10.05.25 19 Uhr

So 11.05.25 16 Uhr

in der **TURNHALLE**
OBERCRINITZ

Für Essen und Trinken
ist bestens gesorgt!

Karten (15 €):

01520-8587893

(telefonisch, per WhatsApp)

oder per Mail:

antje65@online.de

Es laden ein die

Obercrintzer Kreuzschnäbel

